

## **Gebührensatzung**

### **für das Stadtarchiv der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf**

Auf Grund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2010 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende **Gebührensatzung für das Stadtarchiv** beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung
- § 4 Auslagen
- § 5 Gebührenunterrichtungspflicht, Vorauszahlungen
- § 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr
- § 7 Inkrafttreten

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

(1) Gebühren für die Erteilung einfacher Auskünfte (mündlich oder schriftlich), die keiner Recherche bedürfen, werden nicht erhoben.

(2) Gebühren nach den Ziffern I. und II. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen

- a) zu dienstlichen Zwecken der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden und
- b) zu persönlichen Zwecken in Sozialversicherungs- und Rentensachen und zum Zwecke der politischen Rehabilitierung.

(3) Gebühren nach Ziffer I. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen

- a) zu schulischen und wissenschaftlichen Zwecken bei Vorlage eines schriftlichen Auftrages der Bildungseinrichtung.
- b) von Benutzern, die einen schriftlichen vom Oberbürgermeister bestätigten Auftragsnachweis eines eingetragenen Vereins oder einer Stiftung vorlegen, deren Vereinszweck die Erforschung der Geschichte der Region Brand-Erbisdorf ist.

(4) Für Veröffentlichungen für wissenschaftliche oder ortsgeschichtliche Zwecke werden Gebühren nach Ziffer IV. des Gebührenverzeichnisses nicht erhoben.

(5) Gebühren nach Ziffer I. des Gebührenverzeichnisses werden ermäßigt für Archivnutzungen zu persönlichen Zwecken bei Vorlage eines Sozialpasses. Die Höhe der Ermäßigung beträgt 50 % der in Ziffer I. Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses dargestellten Gebühr.

(6) Die in den Absätzen (1) bis (4) genannten Befreiungen bzw. Ermäßigungen treten nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(7) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen im Sinne von § 4 der Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 4 Auslagen**

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- a) die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie Fernsprechgebühren im Fernverkehr
- b) die anderen Behörden und Stellen für die Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe

#### **§ 5 Gebührenunterrichtungspflicht, Vorauszahlungen**

Übersteigt die voraussichtliche Gebühr 50,00 Euro, ist vorher das schriftliche Zahlungseinverständnis des Anfragenden einzuholen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

#### **§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr**

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs. Bei Notwendigkeit von Rechercharbeiten entsteht die Gebühr unabhängig vom Erfolg der durchgeführten Recherche. Die Gebühren und Auslagen werden fällig:

- a) bei der Direktnutzung nach Abschluss der Inanspruchnahme mit Bekanntgabe der Festsetzung. Sie sind sofort im Stadtarchiv zu bezahlen.
- b) bei schriftlichen Anfragen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Festsetzung

(2) Schriftstücke, Kopien oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden. Sie können auch an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Werden Reproduktionen, Kopien oder Auszüge aus städtischen Archivalien ohne die Genehmigung des Stadtarchivs in Publikationen, Presseerzeugnissen oder anderen Medien veröffentlicht, werden die im Gebührenverzeichnis unter Punkt IV. genannten Gebühren erhoben, sobald das Stadtarchiv Kenntnis von der Veröffentlichung erhält.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Brand-Erbisdorf, d. 19.05.2010

  
Dr. Martin Antonow  
Oberbürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

  
Dr. Martin Antonow  
Oberbürgermeister



**Anlage****Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs als Anlage zur Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf für das Stadtarchiv**

<b>I. Grundgebühren für die Direktbenutzung des Archivs lt. Archivsatzung</b>		
1.	zu privaten Zwecken und zu sonstigen Zwecken, soweit die nachfolgenden Nummern keine abweichende Gebühr enthalten jeder folgende Benutzungstag	5,00 €/Nutzungstag 2,50 €
2.	für städtische Beteiligungsgesellschaften und private u. a. Unternehmen	20,00 €/Nutzungstag
3.	für Nachforschungen zu Eigentums-, Vermögensrechten, Erbschaftsangelegenheiten und im Personenstandswesen	10,00 €/Nutzungstag
4.	für Nachforschungen bei Vorlage eines schriftlichen Auftragsnachweises eines eingetragenen Vereins i. S. d. § 3 Abs. 6 der Satzung (ermäßigte Gebühr)	4,00 €/Nutzungstag
<b>II. Fachliche Beratung oder Beantwortung schriftlicher Anfragen, Versenden</b>		
1.	je angefangene Arbeitshalbstunde	10,00 €
2.	für Recherchen zu Zeugnissen und Arbeitsnachweisen unabhängig vom Arbeitsaufwand	5,00 €
3.	Versenden von Archivgut je Sendung (ohne Porto)	15,00 €
<b>III. Anfertigung von Kopien, Auszügen, Abschriften, Übersetzungen</b>		
1.	Fotokopien A 4	0,50 €/Kopie
	Fotokopien A 3	1,00 €/Kopie
	Fotokopien aus von nicht plan liegenden Vorlagen	1,50 €/Kopie
	Fotokopien aus Personenstandsbüchern	3,00 €/Kopie
2.	Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwer lesbarem Archivgut und Übersetzungen (alte deutsche Schrift) je angefangene Arbeitshalbstunde	10,00 €

**IV. Gebühr für die Wiedergabe in Publikationen, Presseerzeugnissen und durch andere Medien**

1. in Publikationen und Presseerzeugnissen bei einer Auflagenhöhe bis zu 6.000 Exemplaren
  - von Urkunden 20,00 €
  - von Plakaten, Plänen, Zeichnungen 15,00 €
  - von Fotografien und Postkarten 15,00 €
  - aus anderem Archivgut (Medaillen, Münzen, Zeitungen) 15,00 €
  - aus Bibliotheksbeständen 5,00 €
2. bei Nachauflagen 50 % von Pkt. 1.
3. Fotodokumentation ausgewählter Objekte mit privatem Fotoapparat 3,00 € pauschal

Brand-Erbisdorf, d. 19.05.2010



Dr. Martin Antonow  
Oberbürgermeister

